

Gemeinde Horgenzell

Bebauungsplanänderung "Zogenweiler West"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 16.12.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Horgenzell strebt einen Neubau des Kindergartens im Ortsteil Zogenweiler an. Der bestehende Kindergarten sowie die dazugehörige Garage auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 41/8 sollen hierfür abgerissen werden.
 - 1.2 Innerhalb des Plangebietes bestehen Gehölze, Randstrukturen sowie ein Gebäude, welche potenzielle Lebensstätten geschützter Arten darstellen. Zur Klärung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte hat die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (inkl. Gebäudekontrolle) in Auftrag gegeben.
 - 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,29 ha umfasst das Grundstück mit den Fl.-Nrn. 41/8 und 41/20 der Gemarkung Zogenweiler. Östlich des voraussichtlichen Plangebiets verläuft die Kreisstraße K7973. Das Grundstück befindet sich umringt von Wohnbebauung nahe dem Zentrum von Zogenweiler. Im Geltungsbereich befindet sich ein Bestandsgebäude, in dem sich ein Kindergarten befand, sowie eine dazugehörige Garage. Beide weisen einen hölzernen, ungedämmten Dachstuhl auf, wobei der des Hauptgebäudes von einer Dampfbremse verkleidet ist. Der Keller sowie der Dachboden waren als Lager genutzt und weisen keine Öffnungen nach außen auf. An der Nord-, Ost- und Südseite befinden sich im ersten Stockwerk jeweils mehrere Fenster mit Fensterläden. Die Gebäude befanden sich bis zum Sommer 2021 in Nutzung.
 - 2.2 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwei höhere Bäume sowie Sträucher und randliche Saumstrukturen. Die beiden Bäume sollen erhalten bleiben.
 - 2.3 Nordwestlich in einem Abstand von ca. 50 m befindet sich das kartierte Biotop "Teich in Zogenweiler" (Nr. 1-8123-436-0852) gem. § 30 BNatSchG. Im Nordosten befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal "4 Hainbuchen" (Nr. 84360953301). Das kartierte Biotop sowie das Naturdenkmal sind von der Planung aufgrund der Entfernung, der bereits vorhandenen baulichen Nutzung der Planfläche sowie der dazwischenliegenden Bebauung nicht betroffen.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 17 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 08.12.2021 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume des Grundstücks wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Das Gebäude wurde in allen Räumen (vor allem Dachboden und Keller), hinter den Fensterläden und an der Fassade auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Die Fensterläden wurden über den Spalt geprüft, die Bereiche unter den Fensterläden wurden intensiv auf Spuren von Fledermäusen abgesucht.
- 4.2 Am 13.12. wurde das Plangebiet erneut begangen. Im Dachboden wurden nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde stichprobenartig über Einschnitte in die Dampfbremsen die dahinterliegenden Hohlräume auf Spuren von Fledermäusen überprüft. Die Garage wurde mit Ausnahme eines Raums erneut überprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Während der Begehung konnten verschiedene ubiquitäre zweigbrütende und höhlenbrütende Vogelarten bei der Nahrungssuche innerhalb und um den Geltungsbereich festgestellt werden. Innerhalb des Plangebiets hielten sich Buchfink, Rotkehlchen, Stieglitz, Kohlmeise, Blaumeise, Elster und Buntspecht auf. Eine Gebirgsstelze flog über, Haussperlinge bewegten sich in großer Zahl in benachbarten Grundstücken.
- 5.2 Die Bäume weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Stammrisse konnten nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden. In einer der Linden konnte ein größeres, altes Nest (vermutlich Elster) und ein kleineres Nest eines Zweigbrüters (evtl. Buchfink) festgestellt werden.
- 5.3 Bei Untersuchung der Fassade konnte ein altes Nest eines gebäudebrütenden Singvogels (vermutlich Hausrotschwanz) sowie ein halb intaktes und sieben bereits nicht mehr vorhandene (jedoch durch Spuren belegte) Nester von Mehlschwalben vorgefunden werden. Weder im direkten Umfeld des halb intakten Nests noch unterhalb des Nests konnten Spuren auf Besatz im laufenden Kalenderjahr festgestellt werden.
- 5.4 Weder innerhalb des Hauptgebäudes noch in der Garage konnten Spuren auf Fledermausbesatz gefunden werden. Einzelne Verdachtsmomente konnten durch eingehendere Prüfung ausgeräumt werden. Die Garage bietet an sich geeignete Strukturen für Fledermausquartiere, jedoch scheint das Gebäude durch Zugluft ungeeignet. Unterhalb der Fensterläden auf der Ostseite des Hauptgebäudes konnten vereinzelte Kotpellets von Fledermäusen gefunden werden, was auf eine mindestens sporadische Nutzung als Quartier schließen lässt. Überwinternde Tiere konnten hinter keinem der Fensterläden nachgewiesen werden.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
- 6.4 Als Ersatz für den Wegfall der gelegentlich genutzten Quartiermöglichkeit für Fledermäuse sind auf der Ost-, Süd- oder Westseite des Neubaus mindestens zwei Fledermauskästen (Fassadenflachkasten z.B. Strobel, Fledermausflachstein, Nr. 123 oder Fa. Schwegler Flachkasten 1FF) an oder in der Fassade zu integrieren. Alternativ können die Kästen im direkten Umfeld des Kindergartens (im Radius ≤ 300 m) an der Süd-, West- oder Ostseite eines geeigneten Gebäudes angebracht werden.
- 6.5 Als Ersatz für den Wegfall von Nistmöglichkeiten des Hausrotschwanzes sind an geeigneter Stelle mindestens zwei Nistkästen für halbhöhlenbrütende Vogelarten anzubringen oder in den Neubau zu integrieren (z.B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2 H oder Einbaustein Typ 26)
- 6.6 Da ein aktueller Besatz durch Mehlschwalben nicht nachgewiesen wurde, wird von der Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme abgesehen. Da ein Besatz in früheren Jahren aber anzunehmen ist wird empfohlen, Maßnahmen zur Bestandserhaltung der Mehlschwalbe umzusetzen. Hierfür sollten mindestens zwei Doppelnisthilfen (2 Nisthilfen z.B. Schwegler, Mehlschwalbennest Nr. 9A) an geeigneter Stelle im räumlichen Umfeld (Radius ≤ 500 m) oder am Neubau umgesetzt werden. Nisthilfen werden im Normalfall gut angenommen, eine Standortfixierung ist durch die flexible Nistplatzsuche der Mehlschwalbe nicht zwingend erforderlich.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Gregor Wolf (M.Sc. Biological Sciences)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), bauliche Anlagen (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Osten auf das Hauptgebäude des Kindergartens. Links und rechts im Bild sind die Bäume zu sehen, die auf dem Grundstück verbleiben sollen.



Blick von Osten auf den Spielbereich im Süden des Hauptgebäudes. Im Hintergrund ist ein Teil der niedrigen Gehölze des Grundstücks zu sehen.



Blick in den Dachboden des Haupthauses. Die Bahnen der Dampfbremse wurden in einer zweiten Begehung stellenweise eingeschnitten, um in die dahinter befindlichen Hohlräume blicken zu können und Nutzung durch Fledermäuse auszuschließen.



Blick von Osten auf das zum Kindergarten gehörige Garagengebäude. Das Dach ist mit mehreren Lochziegeln (knapp unterhalb des Giebels) versehen, die einen für Fledermäuse unbequemen Luftzug garantieren.



Blick auf ein nur z.T. intaktes Mehlschwalbennest (rechts) und Spuren eines bereits abgestürzten Mehlschwalbennests.



Nest eines Hausrotschwanzes im Schutz der Türüberdachung auf der Westseite des Haupthauses.

